

Bereich Recht

Stefanie Hermanns
Referentin Bereich Recht
Georgstraße 7, 50676 Köln
Telefon 0221 2010-332
Telefax 0221 2010-231
Stefanie.Hermanns@caritasnet.de
www.caritasnet.de

Datum: 13.05.2019

Überblick zu den Änderungen im Wohn- und Teilhabegesetz (Stand: 24. April 2019)

Zum 24. April 2019 ist das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW in Kraft getreten (siehe **Anlage**). Mit dem Gesetz zur Änderung des WTG sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung, die noch nicht in Kraft getreten ist, wurden laut Gesetzesbegründung insbesondere Vorschriften, die als Ursache von übermäßiger Bürokratie identifiziert wurden, überarbeitet. Außerdem erfolgte eine umfassende redaktionelle Überarbeitung. Es sind indes auch einige inhaltliche Änderungen erfolgt.

Die wesentlichen Änderungen im WTG sollen nachfolgend dargestellt werden. Zu einigen Punkten sind ergänzende Erläuterungen anhand der Gesetzesbegründung eingefügt. Zusammen mit der Synopse sollen so die gesetzlichen Änderungen gut nachvollzogen werden können.

§ 1 Zweck des Gesetzes:

Durch die Streichung des Satz 3 in Absatz 1 sollen alle Angebotsformen nach dem WTG die gleiche Gewichtung erhalten (Beendigung der Benachteiligung stationärer Einrichtungen).

§ 4 Allgemeine Anforderungen:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass alle Angebote nach dem WTG barrierefrei sein müssen. Barrierefreiheit ist in § 4 Abs. 1 des [Behindertengleichstellungsgesetzes](#) Nordrhein-Westfalen definiert.

Der neue Satz 2 in Absatz 1 enthält die Klarstellung, dass alle Leistungsangebote den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere der Menschen mit Behinderung entsprechend ihrer Beeinträchtigungen durch angemessene Vorkehrungen Rechnung tragen müssen. Unter „angemessenen Vorkehrungen“ versteht die UN-BRK „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ (Art. 2 Unterabsatz 4 UN-BRK).

Die Vorgabe zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten (bisher Absatz 3 Nr. 4) ist gestrichen worden.

Die Ergänzung in Absatz 6 dient der Klarstellung, dass auch Angebote im ländlichen Raum entstehen können.

In Absatz 9 ist eingefügt worden, dass die Personaleinsatzplanung so gestaltet werden soll, dass die Betreuungskräfte regelmäßig nur im Rahmen ihrer vertraglich geregelten Arbeitszeit

eingesetzt werden. Maßgeblich ist laut Gesetzesbegründung der Jahresdurchschnitt der Arbeitsstunden, mit dem die Beschäftigten eingeplant werden. Die Betreuungskräfte können auf diese Weise gleichwohl mit Überstunden/Mehrarbeit eingeplant werden, um Spitzen aufzufangen, solange im Jahresdurchschnitt ein angemessener Ausgleich erfolgt. Neue Arbeitszeitmodelle, wie beispielsweise Lebensarbeitszeitkonten, sollen dieser Regelung nicht entgegenstehen. Die gesetzliche Klarstellung soll zum Schutz der Beschäftigten und zur Attraktivität des Berufsbildes beitragen.

Absatz 9 in der bisherigen Fassung enthielt Anforderungen an die Qualifikation von Einrichtungsleitungen. Das Gesetz beschränkte die Übernahme der Funktion einer Einrichtungsleitung auf Fachkräfte und Personen mit ausgewählten Studienabschlüssen. Diese Anforderungen sind nun aufgehoben worden (siehe hierzu auch die Änderungen bzgl. §§ 21 Abs. 1, 48 Abs. 2 WTG, § 9 WTG DVO-Entwurf). Die neue Formulierung beschränkt sich in Übereinstimmung mit § 71 SGB XI auf die Definition, dass verantwortliche Fachkräfte und Pflegedienstleitungen Fachkräfte sein müssen und über eine zweijährige Berufstätigkeit verfügen müssen.

§ 5 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft:

Abs. 3 ist neu eingefügt worden. Allen Nutzerinnen und Nutzern muss ein Internetzugang sowohl in den Individual- als auch in den Gemeinschaftsbereichen zur Verfügung stehen. Die Anforderung ist begrenzt auf die Schaffung und Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für den Zugang; die Bereitstellung von entsprechenden Endgeräten ist nicht umfasst.

§ 6 Informationspflichten, Beschwerdeverfahren:

Mit der neu hinzugefügten Formulierung in Absatz 1 Nr. 5 soll klargestellt werden, dass die Einrichtung Kopien der zur Aufklärung des konkreten Sachverhalts erforderlichen Teile der Dokumentation unentgeltlich zu überlassen hat. In der Vergangenheit kam es häufiger zu Streitigkeiten zwischen Bewohnern bzw. ihren Angehörigen und den Einrichtungen über die Einsichtnahme in die Dokumentation und darüber, wer für erforderliche Kopien die Kosten zu tragen hat. Alternativ kann – so die Gesetzesbegründung – auch auf die kostengünstigste Möglichkeit zurückgegriffen werden, die entsprechenden Auszüge auf einem geeigneten Speichermedium (z.B. USB-Stick) zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen:

Abs. 2: Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen grundsätzlich nur mit gerichtlichem Beschluss oder mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer angewendet werden dürfen. Der bisherige Wortlaut der Norm stellte dieses Erfordernis nicht klar genug heraus.

In Satz 2 werden nunmehr Kriterien für die Zulässigkeit entsprechender Maßnahmen vorgegeben. Dadurch soll – so die Gesetzesbegründung – die Schwelle für die Zulässigkeit entsprechender Maßnahmen angehoben werden. Das Gesetz verlangt nun ausdrücklich, dass sich die Verantwortlichen vor jeder Anwendung entsprechender Maßnahmen darüber Gedanken machen, ob weniger eingreifende Maßnahmen ergriffen werden können und ob aus Sicht der Nutzerin oder des Nutzers der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. Auch muss zuvor versucht worden sein, die Zustimmung der Nutzerin oder des Nutzers zu der Maßnahme zu erhalten.

§ 13 Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen:

In dem neuen Abs. 3 wird ein allgemeiner Ausnahmetatbestand geschaffen, der es den WTG-Behörden ermöglicht, Ausnahmen von den Anforderungen des Gesetzes aus wichtigem Grund zu ermöglichen, soweit die Ausnahme unter Abwägung mit den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar und geboten ist. Die Entscheidungen bedürfen der Zustimmung durch die jeweilige Bezirksregierung.

Der neue Absatz 4 regelt für den Fall, dass binnen sechs Wochen keine Entscheidung der zuständigen Behörde getroffen worden ist, die Antragstellerin oder der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen, für die eine Ausnahme beantragt wurde, vorläufig befreit ist.

§ 14 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung:

Die Neufassung des Absatz 1 soll der Verschlinkung und Entbürokratisierung der Überprüfung dienen. Doppelprüfungen sollen vermieden werden. In Pflegeeinrichtungen, in denen innerhalb der letzten 12 Monate eine Regelprüfung durch die Prüfinstitution nach § 114 SGB XI ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, umfasst die Prüfung der WTG-Behörden im Rahmen der Regelprüfungen grundsätzlich nur noch auf die Struktur- und Prozessqualität, hingegen nicht mehr die Überprüfung der Ergebnisqualität. Werden durch die Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI Mängel in der Ergebnisqualität festgestellt, können sie die zuständigen WTG-Behörden zu ihrer Prüfung hinzuziehen. Dies muss geschehen, wenn im Laufe der Prüfung eine Gefahr für Leib oder Leben festgestellt wird.

Die Regelung zu den anlassbezogenen Prüfungen ist nunmehr in Absatz 2 zu finden.

Die (bisher in § 14 Abs. 9 geregelte) Möglichkeit für Leistungsanbieter, eine Selbstdarstellung zu verfassen, ist entfallen. Begründet wird die Streichung in der Gesetzesbegründung damit, dass die Selbstdarstellung in der Praxis nur in seltenen Fällen seitens der Leistungsanbieter praktiziert worden sei. Wenn sie aber in Anspruch genommen worden sei, habe sie einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursacht. Die Leistungsanbieter würden zur Selbstdarstellung ihren eigenen Internetauftritt und andere Medien nutzen.

§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung:

Abs. 2: Nach bisherigem Recht waren die Mittel der behördlichen Qualitätssicherung (Beseitigungsanordnung und Aufnahmestopp) als „Kann“-Regelung gestaltet. Durch die nunmehr in Absatz 2 vorgenommene Änderung in eine Soll-Formulierung sollen die WTG-Behörden nur noch ein eingeschränktes Ermessen haben. Die gewählte Formulierung lässt der WTG-Behörde gleichwohl noch einen Ermessensspielraum für besondere Einzelfälle, in denen ein Abweichen von der Regel gerechtfertigt ist.

Abs. 7 neu: Die Vorschrift im neuen Absatz 7 ermöglicht den WTG-Behörden, ihnen vorliegende Erkenntnisse, aus denen sich eine mangelnde Zuverlässigkeit eines Leistungsanbieters oder einer Einrichtungsleitung ergibt, an die Stellen weiterzuleiten, die für die Verwaltung von Pflegeausbildungsumlagen zuständig sind. Durch die Meldung werden die für die Verwaltung von Ausbildungsumlagen zuständigen Stellen in die Lage gesetzt, zu ermitteln, ob der unzuverlässige Leistungsanbieter oder die persönlich ungeeignete Einrichtungsleitung auch im Umlage- oder Erstattungsverfahren möglicherweise falsche Angaben gemacht haben.

Der neu eingefügte Absatz 9 sieht vor, dass mündliche Anordnungen der WTG-Behörde auf Verlangen schriftlich durch die zuständige Behörde bestätigt werden müssen.

§ 18 Begriffsbestimmung (Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot):

Die Änderungen in Absatz 1 sollen eine bessere Abgrenzung der Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot und Wohngemeinschaften ermöglichen.

Der Gesetzgeber sieht den Unterschied im hauswirtschaftlichen Bereich zwischen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Wohngemeinschaften darin, dass in einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot alle hauswirtschaftlichen Leistungen umfassend und in der Regel obligatorisch im Leistungspaket des Anbieters enthalten sind. Durch den Leistungsanbieter erfolge eine umfassende Gesamtversorgung. In einer Wohngemeinschaft dagegen könne es obligatorische Leistungen, insbesondere im Bereich der Hauswirtschaft geben, aber grundsätzlich kein umfassendes Paket.

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 soll klargestellt werden, dass sich Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch auf mehrere Standorte erstrecken können, aber dabei der Grundsatz der Überschaubarkeit gewahrt bleibt muss.

Zu dem neu in § 18 neu eingefügten Begriff der „Überschaubarkeit“ gibt die Gesetzesbegründung einige Hinweise: Die „Überschaubarkeit“ einer Einrichtung mache sich zunächst an ihrer

Platzzahl fest. Maßstab für die Beurteilung, ob eine Einrichtung noch „überschaubar“ ist, seien jedoch insbesondere auch die räumlichen und baulichen Gegebenheiten.

In Einrichtungen der Eingliederungshilfe könne der Grundsatz der Überschaubarkeit im Einzelfall anders zu bewerten sein. Die Überschaubarkeit könne auch bei Einrichtungen mit zur Einrichtung gehörenden Außenwohngruppen gewahrt sein, wenn diese durch die Einrichtungsleitung und die verantwortliche Fachkraft in angemessener Zeit und mit vertretbarem Aufwand erreichbar seien.

§ 21 Personelle Anforderungen (Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot):

Insgesamt werden die Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen reduziert, s.o. zu § 4 Abs. 9. Dazu dient auch die Änderung in § 21 Absatz 1. Auf die weiteren Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen (bisher Satz 2) wird verzichtet. Das Erfordernis der Leitungserfahrung wird jedoch beibehalten. Die Regelung zum Erfordernis einer Pflegefachkraft wird nach Absatz 2 verschoben.

Im Gegenzug zur Reduzierung der Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen wird die Position der Pflegedienstleitung und – für Einrichtungen der Eingliederungshilfe - der verantwortlichen Fachkraft gestärkt. Sie soll künftig in pflege- und betreuungsfachlichen Entscheidungen im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht weisungsgebunden sein und darf diesbezüglich nicht durch anderweitige vertragliche Anreize in der Unabhängigkeit beeinträchtigt werden. Maßstab ihres Handelns sind die individuellen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Weisungsunabhängigkeit dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis nicht entgegenstehe, da u.a. Ort und Zeit der Arbeitsleistung weiterhin durch den Arbeitgeber bestimmt werden.

Gem. § 113 c SGB XI entwickelt und erprobt die Bundesregierung ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben. § 21 Abs. 3 WTG wird so angepasst, dass nach Bekanntgabe / Inkrafttreten dieses Personalbemessungssystems, das WTG vorrangig auf dieses verweist und dieses sofort anwendbar ist. Bis dahin soll weiter nach den bewährten Regelungen verfahren werden (Vermutungsregel).

Bis ein entsprechendes Personalbemessungssystem vorliegt und ggf. auch Vorgaben für die Bemessung des Fachkräfteanteils liefert, soll es grundsätzlich bei der Fachkraftquote von 50 Prozent bleiben. Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung für die WTG-Behörden, geringfügige Unterschreitungen der Fachkraftquote für einen Zeitraum von 3 Monaten zu dulden, sofern keine Mängel festgestellt werden, die auf den geringeren Fachkräfteanteil zurückzuführen sind, vgl. § 21 Abs. 4 WTG.

Die Geringfügigkeit macht sich laut Gesetzesbegründung an den Ursachen der Unterschreitung und an ihren Auswirkungen für Nutzerinnen und Nutzer fest. Die Unterschreitung sei bspw. als geringfügig anzusehen, wenn in einer 80 Plätze umfassenden Einrichtung die Fachkraftquote durch das plötzliche, unvorhersehbare Ausscheiden einer Fachkraft unterschritten werde und der Leistungsanbieter bzw. die Einrichtungsleitung unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einleite, um die Stelle schnellstmöglich wiederzubesetzen. In diesen Fällen soll die Zeit bis zur Wiederbesetzung einer Stelle, längstens aber für einen Zeitraum von drei Monaten, ohne Verhängung eines Wiederbelegungsstopps überbrückt werden können.

Es bleibt bei der gesetzlichen Vorgabe, dass jederzeit, auch nachts, eine Fachkraft anwesend sein muss. Die hierzu in Absatz 5 (neu) ergänzten Regelungen sollen diesbezüglich für mehr Rechtssicherheit sorgen. Danach hat sich die konkrete Besetzung nach der Zahl der pflegebedürftigen Menschen und deren Pflege- und Betreuungsbedarf in der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung der Größe der Einrichtung, ihrer baulichen Struktur und Überschaubarkeit zu richten. In jedem Einzelfall ist durch ein Betreuungskonzept unter Einbeziehung weiterer Kräfte sicherzustellen, dass Bereiche, die aus baulichen Gründen nicht gleichzeitig von einer Person betreut werden können, so überwacht werden, dass Notsituationen umgehend erkannt und eine Fachkraft schnell hinzugezogen werden kann. Dabei kann das Betreuungskonzept

technische Möglichkeiten unter strikter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der betreuten Menschen einschließen.

Darüber hinaus muss auch weiter eine Hauswirtschaftskraft vorhanden sein. Diese Anforderung ist jetzt in Absatz 5 geregelt. Die Gesetzesbegründung erläutert dazu klarstellend, dass es nach dem Wortlaut nicht erforderlich sei, dass der Träger bzw. die Einrichtung diese selbst beschäftigt. Es reichen auch Kooperationen mit anderen Einrichtungen oder Diensten aus.

§ 23 Behördliche Qualitätssicherung (bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot):

Der bisherige Abs. 3, mit dem geregelt war, dass die WTG-Behörde eine kommissarische Einrichtungsleitung für eine begrenzte Zeit einsetzen kann, wurde gestrichen. In der Begründung heißt es dazu, dass die WTG-Behörden nicht über einen Zugriff auf geeignetes Personal verfügen würden. Die Regelung sei nicht praktikabel.

§ 24 Begriffsbestimmung (Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen):

Durch die Ergänzung in Absatz 1 soll klargestellt werden, dass auch in Wohngemeinschaften die hauswirtschaftliche Versorgung durch Dritte erfolgen kann, sofern dies bewusst so von den Bewohnerinnen und Bewohnern oder ihren Vertretern entschieden wurde.

Ergänzend zu den bisher im WTG enthaltenen Maßstäben für die Abgrenzung von selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften wird nunmehr in Absatz 4 deutlicher herausgestellt, anhand welcher Kriterien die WTG-Behörde über den Status entscheidet. Insofern sind auch die Aussagen der Nutzerinnen und Nutzer sowie ihrer Vertreter von Bedeutung.

Ebenfalls wird klargestellt, dass eine Wohngemeinschaft ihren Status, bspw. als selbstverantwortete WG nicht dadurch verlieren kann, dass die Nutzerinnen und Nutzer aufgrund ihres verschlechterten Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage sind, selbst das Gemeinschaftsleben in der erforderlichen Art und Weise aufrecht zu erhalten, sofern die notwendigen Entscheidungen weiterhin von den Vertretern gemeinschaftlich getroffen werden.

Im neu angefügten Absatz 5 ist nunmehr geregelt, dass Leistungsangebote, die nicht über einen Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verfügen und nach ihrem Konzept darauf ausgerichtet sind, ausschließlich oder weit überwiegend ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung zu betreuen, die nicht in der Lage sind, gemeinschaftlich zu interagieren, die Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften erfüllen müssen.

§ 31 Begriffsbestimmung (beim Servicewohnen):

Ergänzt wurde, dass über die Grundleistungen hinausgehende Leistungen von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters frei wählbar sind.

§ 32 Anforderungen und Qualitätssicherung (beim Servicewohnen):

Einrichtungen des Servicewohnens unterfallen künftig nicht nur der Anzeigepflicht, sondern auch dem § 7 WTG (Leistungen an Leistungsanbieter und deren Beschäftigte).

§ 36 Begriffsbestimmung (bei Gasteinrichtungen):

Die Gesetzesänderung bewirkt, dass die Aufzählung in Satz 2 nicht abschließend ist.

Laut Gesetzesbegründung sollen künftig insbesondere Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, die von ihrem Sinn und Zweck und ihrer Struktur vergleichbar mit einer Tagespflegeeinrichtung sind, auch in den Geltungsbereich des WTG fallen. Wie bei Tagespflegeeinrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen, die den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zum Ziel haben und in denen eine regelmäßige Betreuung im Vordergrund steht, muss – so die Gesetzesbegründung – eine Tageseinrichtung für Menschen mit Behinderung, um unter das WTG zu fallen, regelmäßig an bestimmten Tagen für mehrere Stunden aufgesucht werden und ein regelmäßiger Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer vorhanden sein. Insofern

können laut Gesetzesbegründung die Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen (Leistungstyp 22) je nach Konzept, Ausgestaltung und Zielgruppe hiervon erfasst sein, müssen es aber nicht zwangsläufig. Erforderlich ist eine positive Feststellung der Vergleichbarkeit mit einer Tagespflegeeinrichtung hinsichtlich ihrer Struktur und des Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer.

§ 38 Anforderungen an die Wohnqualität (bei Gasteinrichtungen):

Der neu eingefügte Absatz 4 regelt, dass Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die zum 1. Juni 2018 bereits in Betrieb genommen wurden, von den Anforderungen des § 20 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5 (Einzelzimmerquote und Anforderungen an Sanitärräume) befreit sind. Hierdurch soll das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen gestärkt und ausgeweitet werden.

§ 41 Qualitätssicherung (bei Gasteinrichtungen):

Auch in Gasteinrichtungen werden grundsätzlich künftig jährliche Regelprüfungen stattfinden. Erweist sich die Einrichtung als mangelfrei, kann der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten:

Weitere Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden künftig als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert.

§ 44 Zusammenarbeit der Behörden:

Die Änderungen bzw. Ergänzungen sollen die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den WTG-Behörden stärken und Doppelprüfungen vermeiden. Durch Einfügen des Wortes „insbesondere“ in Absatz 3 soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass zukünftig weitere Prüfbehörden, z.B. nach dem BTHG, hinzukommen können, mit denen eine Abstimmung zur Vermeidung von Doppelprüfungen erforderlich werden kann.

§ 47 Übergangsregelungen:

Die Übergangsregelung für die Anzeigepflicht aus dem bisherigen Absatz 1 hat sich erledigt und konnte daher gestrichen werden.

Auch die im bisherigen Absatz 3 vorgesehene Frist für die Umsetzung der Einzelzimmerquote und der Anforderungen an die Bädersituation ist am 31.07.2018 ausgelaufen und ist daher aus dem Gesetz gestrichen worden.

Die (bisher nur im Erlass zu findende) Regelung, wonach überzählige Doppelzimmer für einen Übergangszeitraum befristet bis zum 31.7.2021 für die Kurzzeitpflege genutzt werden dürfen, ist nunmehr im § 47 Abs. 2 aufgenommen worden.

Durch die Änderung von § 36 Satz 2 WTG (s.o.) sollen auch Gasteinrichtungen für Menschen mit Behinderung in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen an Gasteinrichtungen erfüllen müssen. Um diese Angebote weiter erhalten zu können, ist für sie im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität ein unbefristeter Bestandsschutz im neuen Absatz 6 geregelt worden.

§ 48 Bestandsschutzregelung für personelle Anforderungen:

Die Regelung ist neu gefasst worden. Sie regelt, dass Beschäftigte, die keine Fachkräfte sind, aber nach dem Heimgesetz, der Heimpersonalverordnung oder diesem Gesetz in den bis vor Ablauf des 24. April 2019 geltenden Fassungen als Fachkräfte bei der Ermittlung der Fachkraftquote berücksichtigt worden sind, auch weiterhin berücksichtigt werden, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung in Form von entsprechenden ordnungsbehördlichen Anordnungen gibt.

Mit freundlichen Grüßen
Stefanie Hermanns